



# jugendsozialarbeit aktuell

Peter Schruth / Thomas Pütz

## Grundlagen und Strategien der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter

Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter

Folgen des SGB II-Änderungsgesetzes

Good Practice: Jugendberatungshaus Berlin-Mitte

Der Beitrag ist erschienen in „SOZIALRECHT*aktuell*“, Heft 03 / 2006. Der Abdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Nomos Verlags, Münster.

Köln, Juni 2006



**IMPRESSUM:**

jugendsozialarbeit aktuell

c/o Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit  
Nordrhein-Westfalen e.V. (LAG KJS NRW)  
Postfach 290 250, 50524 Köln

EMAIL: [aktuell@jugendsozialarbeit.info](mailto:aktuell@jugendsozialarbeit.info)

**WEB: [www.jugendsozialarbeit.info](http://www.jugendsozialarbeit.info)**

REDAKTION: Franziska Schulz

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

DRUCK / VERSAND: SDK Systemdruck Köln



## Grundlagen und Strategien der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter

Der Gesetzgeber hat mit § 18 SGB II dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende<sup>1</sup> und mit § 81 SGB VIII dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe<sup>2</sup> eine Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Jugendhilfe ins Pflichtenheft geschrieben. Doch leichter gesagt als getan, denn gleichzeitig hat der Gesetzgeber zunächst im Kommunalen Optionsgesetz<sup>3</sup> und später im KICK<sup>4</sup> eine Nachrangstellung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gegenüber der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) geschaffen<sup>5</sup>. Da es sich aber bekanntlich „auf gleicher Augenhöhe“ am besten zusammen arbeitet, ist eine Klärung der „Geschäftsgrundlage“ erforderlich, auf deren Basis die Partner Jugendhilfe und Jobcenter (die unterschiedlicher nicht sein könnten) kooperieren können und sollen.

Zwar haben die Bundesagentur für Arbeit und die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe<sup>6</sup> sowie der Deutsche Verein<sup>7</sup> in entsprechenden Empfehlungen be-

---

<sup>1</sup> § 18 Abs. 1 SGB II: „Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben nach dem Dritten Buch mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, insbesondere den Gemeinden, den Kreisen und Bezirken, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammen, um die gleichmäßige oder gemeinsame Durchführung von Maßnahmen zu beraten oder zu sichern und Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken.“

<sup>2</sup> § 81 SGB VIII: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit ... den Stellen der Bundesagentur für Arbeit, ... den Trägern anderer Sozialleistungen ... im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

<sup>3</sup> Gesetz über die optionale Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, BGBl I Nr. 41 vom 05.08.2004

<sup>4</sup> Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, BGBl I Nr. 57 vom 13.09.2005

<sup>5</sup> § 10 Abs. 2 SGB VIII (alte Fassung): „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vor. Der Vorrang gegenüber dem Zweiten Buch gilt nicht für die Leistungen nach § 13 dieses Buches.“ (durch das Kommunale Optionsgesetz geänderte Fassung ab 01.01.2005)

<sup>6</sup> Vgl. Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit: Das SGB II und seine Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Empfehlungen für die kommunale Ebene der Kinder- und Jugendhilfe und für die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn), Berlin / Nürnberg, September 2005

schrieben, welche Instrumente einer Zusammenarbeit auf Struktur- und Fallebene denkbar sind, doch bleiben das rechtliche Verhältnis zwischen Jugendhilfe und Jobcenter und die entsprechenden Zuständigkeiten ungeklärt.

### **1. Zur Logik des SGB II**

Zunächst zur rechtlichen Logik, innerhalb der der SGB II-Träger agiert: Junge Menschen, die unter 25 Jahre alt und nach dem SGB II erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Arbeitslosengeld II (ALG II) in eine Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit zu vermitteln (§ 3 Abs. 2 SGB II), ihnen ist ein „persönlicher Ansprechpartner“ zur Verfügung zu stellen (§ 14 SGB II), mit ihnen ist eine Eingliederungsvereinbarung abzuschließen (§ 15 SGB II) und es sind ihnen nach Bedarf spezifische SGB III-Leistungen, oder weitere Leistungen wie z. B. Schuldnerberatung, Suchtberatung oder psychosoziale Betreuung zu gewähren (§ 16 SGB II).

Diese Leistungen sind nach § 10 Abs. 3 SGB VIII<sup>8</sup> vorrangig gegenüber den Leistungen der Jugendhilfe. Dies soll sicherstellen, dass junge Menschen nicht aus dem SGB II-System in die Jugendhilfe ausweichen können.

Betrachten wir nun die Systematik der Jugendhilfe: Liegen bei jungen Menschen unter 27 Jahren ein oder mehrere Merkmale sozialer Benachteiligung<sup>9</sup> oder individueller Beeinträchtigung<sup>10</sup> vor und ergibt sich daraus im Einzelfall ein erhöhter

---

<sup>7</sup> Vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: SGB II und Jugendsozialarbeit, Berlin, September 2005

<sup>8</sup> § 10 Abs. 3 SGB VIII (neue Fassung): „Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Leistungen nach § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 des Zweiten Buches gehen den Leistungen nach diesem Buch vor.“ (durch das KICK geänderte Fassung ab 01.10.2005)

<sup>9</sup> Soziale Benachteiligung liegt immer dann vor, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist. In der Regel sind dies Haupt- und Sonderschüler ohne Schulabschluss, Absolventen eines Berufsvorbereitungsjahres, Abbrecher(innen) von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung sowie schulischer und beruflicher Bildungsgänge, Langzeitarbeitslose, junge Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, mit misslungener familiärer Sozialisation oder Sozialisationsdefiziten, mit Migrationshintergrund und Sprachproblemen (auch wenn ihre schulische Qualifikation höher als der Hauptschulabschluss liegt) sowie durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen benachteiligte Mädchen und junge Frauen. (Münder, Johannes u.a., FK-SGB VIII, § 13 Rz 5, 2003)

<sup>10</sup> Individuelle Beeinträchtigungen sind bei jungen Menschen in erschwerten Lebenslagen gegeben, deren Entwicklung aufgrund von psychischen, physischen oder sonstigen persönlichen Problemen, Behinderungen oder Störungen individueller Art gefährdet und deren Erziehung und (Aus)bildung deshalb beeinträchtigt ist. Hierzu gehören beispielsweise Abhängigkeit, Überschuldung, Delinquenz, Behinderung, Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen, -störungen und -schwächen sowie wirtschaftliche Benachteiligung. (Münder, Johannes 2003, a.a.O., § 13 Rz 6)

sozialpädagogischer Unterstützungsbedarf, so sollen sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die die schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und die soziale Integration der jungen Menschen fördern (§ 13 Abs. 1 SGB VIII).

Gemäß dem Vorrang der § 3 Abs. 2 und §§ 14 bis 16 SGB II gegenüber dem SGB VIII müsste eine Formel für das rechtliche Verhältnis zwischen SGB II und SGB VIII nun lauten:

„Vermittlung (in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit) hat Vorrang vor sozialpädagogischen Hilfen“.

Die entsprechende Klientel wäre damit der Jugendhilfe und somit auch einer Kooperation von Jugendhilfe und Jobcenter entzogen.

## 2. Zur Logik des SGB VIII

Die Formel läuft jedoch fehl, da die in § 10 Abs. 3 SGB VIII normierte Vorrangigkeit spezifischer Eingliederungsleistungen des SGB II eben nicht meint, dass nun für alle (jungen) Empfänger von Arbeitslosengeld II sozialpädagogische Leistungen der Jugendhilfe nachrangig oder obsolet sind. Es handelt sich bei § 10 Abs. 3 SGB VIII vielmehr um eine Kollisionsnorm, die das Auftreten von Leistungskonkurrenzen regelt, also den Fall, dass identische Leistungen sowohl vom SGB II-, als auch vom SGB VIII-Träger im Einzelfall beansprucht werden können. Nur bei identischem Sinn und Zweck der konkurrierenden Leistungen ist der SGB II-Träger vorrangig zuständig. In allen anderen Fällen ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe grundsätzlich zur Leistung verpflichtet (§ 10 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Nur wenn es also *„um Leistungen nach § 3 Abs. 2, §§ 14 bis 16 geht, die identisch sind mit Leistungen des SGB VIII, haben die Leistungen des SGB II Vorrang“*.<sup>11</sup>

Eine solche Identität liegt jedoch in Bezug auf die sozialpädagogischen Leistun-

---

<sup>11</sup> Münder, Johannes (Hrsg.): Sozialgesetzbuch II. Grundsicherung für Arbeitsuchende, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Aufl., Baden-Baden 2006 [erscheint im April 2006] (mit Verweis auf das Verhältnis Jugendhilfe – Sozialhilfe BVerwG 23.09.1999 – 5 C 26.98 – E 109, 325 ff.; VGH BY 24.04.2001 – 12 CE 00.1337 – FEVS 52, 471 ff.); Hervorhebung im Original

gen der Jugendhilfe regelmäßig nicht vor. „Sofern im Vordergrund der Leistungen (z. B. bei der Jugendsozialarbeit - § 13 SGB VIII) der Ausgleich von sozialer Benachteiligung oder die Überwindung individueller Beeinträchtigung durch persönlichkeitsbezogene Hilfen steht, handelt es sich um ein aliud zu den Leistungen des SGB II, so dass derartige Leistungen aufgrund des spezifischen Profils vorrangig zu den Leistungen des SGB II zu erbringen sind“.<sup>12</sup> Die Tatsache, dass Angebote der Jugendberufshilfe, beispielsweise in Form von Jugendwerkstätten, oftmals Ausbildungs- und Beschäftigungskomponenten enthalten, ändert daran nichts. „Sofern es sich um spezifische sozialpädagogische Leistungen des SGB VIII handelt, die neben den sozialpädagogischen Leistungen auch Ausbildungs-, Beschäftigungs- oder Bildungsmaßnahmen beinhalten, im Kern aber entsprechende sozialpädagogische Leistungen darstellen, sind die Leistungen des SGB VIII vorrangig.“<sup>13</sup>

Die neue Formel lautet also:

„Sozialpädagogische Hilfen haben Vorrang vor Vermittlung (in Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit).“

### 3. Zur Logik der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter

Rechtsdogmatisch ist mit der vorgenannten Formel das Verhältnis von SGB II und SGB VIII wieder gerade gerückt.<sup>14</sup> So notwendig diese Klarstellung auch ist, für eine Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter ist sie wenig hilfreich. Im Ergebnis wäre die entsprechende Klientel dem SGB II entzogen, eine Kooperation nicht erforderlich.

Es muss also darum gehen, dass Jugendhilfe und Jobcenter ihren jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen auf gleicher Augenhöhe nachkommen können und sich dabei möglichst sinnvoll ergänzen, indem trotz der grundsätzlich verschiedenen Handlungslogiken von SGB II und SGB VIII Schwächen in dem einen System durch Stärken des anderen Systems ausgeglichen werden können.

---

<sup>12</sup> Johannes Münder, 2006, a.a.O.

<sup>13</sup> Johannes Münder, 2006, a.a.O.

<sup>14</sup> Vgl. Peter Schrueth und Thomas Pütz: Zur Abgrenzung und Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter, in: Jugend Beruf Gesellschaft. Heft 1 /2006, S. 56 ff.

Die Schwäche des SGB II besteht (aus Sicht der Jugendhilfe) darin, dass die Angebote (und Sanktionen) des SGB II ausschließlich arbeits- und lohnzentriert sind. Diesen Schwächen stellt das SGB VIII das Recht auf Förderung der Entwicklung der jungen Menschen und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) gegenüber. Die Schwäche der Jugendhilfe besteht (aus der Sicht des Gesetzgebers) darin, dass hier die Logik des „Forderns und Förderns“ nicht durchsetzbar ist. Das SGB II stellt dieser Schwäche entsprechende Sanktionsmechanismen gegenüber.

Die Differenzen zwischen den Handlungslogiken des SGB II und des SGB VIII werden exemplarisch bei der Betrachtung des § 16 Abs. 2 SGB II und insbesondere bei der hier allgemein als Eingliederungsleistung definierten „psychosozialen Betreuung“ (Nr.3) in Abgrenzung zur „sozialpädagogischen Begleitung“ des SGB VIII deutlich. Psychosoziale Betreuung als Instrument des SGB II ist stets lohnarbeitszentriert und muss bei erfolgreicher Vermittlung in Arbeit beendet werden. Psychosoziale Betreuung ist, insbesondere für die mit der Jugendsozialarbeit identischen Altersgruppe der 15 bis 25jährigen jungen Menschen, im Kontext von § 31 Abs. 5 SGB II sanktionsbelastet und ihr Erfolg wird ausschließlich an gelungener Eingliederung in Arbeit gemessen. „Sozialpädagogische Begleitung“ im SGB VIII ist dagegen darauf ausgerichtet, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen (§ 1 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Jugendhilfe kennt grundsätzlich keine Sanktionierung, sondern ein auf Leistungen der Unterstützung, Beratung, Betreuung bezogenes persönliches Wunsch- und Wahlrecht; ihr Erfolg wird am Förderungsziel der „eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Abs. 1 SGB VIII) gemessen. Das „psychosoziale Förderungsverständnis des SGB II und das sozialpädagogische Hilfeverständnis des SGB VIII stehen sich also zunächst wie ‚Feuer und Wasser‘ gegenüber“<sup>15</sup>, die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung sind also

---

<sup>15</sup> Hierzu ausführlich Peter Schruth und Thomas Pütz, a.a.O.

aufgefordert, Feuer und Wasser so zueinander zu bringen, dass aus dem entstehenden Dampf sinnvolle Energie und Synergie entsteht.

#### **4. Die SGB II-Novelle und ihre Folgen**

Die jüngste SGB II-Novelle verlangt förmlich in den sozialen Folgen für betroffene junge Volljährige nach Zusammenarbeit mit der Fachkompetenz der Jugendhilfe, auch wenn dies von der Novelle selbst so nicht intendiert und vorausgesehen wurde. Das am 17.2.2006 im Bundestag verabschiedete und vom Bundesrat bestätigte 1. SGB II-Änderungsgesetz hat für erwerbslose junge Menschen, die volljährig und noch nicht 25 Jahre alt sind, durch ein so genanntes Aus- und Umzugsverbot und die erweiterte Unterhaltsverpflichtung der mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Eltern(teile) die Lebensbedingungen erheblich verschärft.<sup>16</sup>

Sinn und Zweck dieser Novelle des SGB II ist vor allem die in der Vereinbarung der Großen Koalition vorgegebene Einsparquote in den Bundessteuermitteln für (nichtkommunale) Leistungen des SGB II, die vorrangige familiäre Unterstützungsverpflichtung vor staatlichen Sozialleistungen sowie die Eindämmung des starken Zuwachses an Ein-Personen-Haushalten bei den Bedarfsgemeinschaften. Schon vom Sprachduktus muss erstaunen, wenn in der Koalitionsvereinbarung von „unter 25-jährigen *Kindern*“ gesprochen wird<sup>17</sup>, während das SGB VIII von „jungen Volljährigen“ (§ 41 SGB VIII), man könnte auch sagen (jungen) „Erwachsenen“ spricht. Aus Sicht der betroffenen jungen erwerbslosen Erwachsenen hat erst die hohe Jugendarbeitslosigkeit dazu geführt, dass eine Verselbständigung durch Ablösung und Auszug aus dem Haushalt der Eltern nur mit der Gewährleis-

---

<sup>16</sup> Nach § 22 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt: „(2a) Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Leistungen für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn 1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen.“

<sup>17</sup> „Künftig sollen unverheiratete, unter 25-jährige Kinder grundsätzlich in die Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden.“ (Koalitionsvertrag von CDU/SPD).

tung von Sozialleistungen des SGB II (früher BSHG) finanzierbar war und ist. Diese Kosten der Verselbständigung will der Sozialgesetzgeber nun nicht mehr tragen, indem er diese den Eltern dieser jungen Menschen aufbürdet. Nach dem SGB II beinhaltet der Begriff der Bedarfsgemeinschaft im Kontext der Hilfebedürftigkeit (§§ 7, 9 SGB II), dass Eltern mit ihrem Einkommen und Vermögen voll zum Unterhalt ihrer Kinder herangezogen werden. Die gesteigerte Unterhaltspflicht, die bisher nur gegenüber minderjährigen Kindern bzw. Kindern bis 21 Jahren in Schulausbildung galt, wird mit der SGB II-Novelle auf alle jungen Volljährigen bis zum 25. Geburtstag ausgedehnt. Nach dem Unterhaltsrecht des BGB ist geregelt, dass Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern in der Regel nur nicht-gesteigert unterhaltspflichtig sind, also nicht voll herangezogen werden können.<sup>18</sup> Das SGB II hat die nicht-gesteigerte Unterhaltspflicht von Eltern gegenüber ihren volljährigen Kindern auf junge Volljährige unter 25 Jahren beschränkt, die sich noch in beruflicher Erstausbildung befinden (§ 1610 Abs. 2 BGB). Dieser rechtspolitische Fortschritt wird jetzt als angeblicher "Missbrauch" diskreditiert, um als Legitimation für vorgegebene Einsparquoten zu Lasten junger Volljähriger mit Verselbstständigungsbedarf herzuhalten. Damit schafft die SGB II-Novelle – neben den zumeist perspektivlosen Arbeitsgelegenheiten und den verschärften Sanktionsandrohungen – für diesen besonderen Personenkreis weitere besondere Unzumutbarkeiten und existenzielle Härten. Müssen junge Volljährige in der elterlichen Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II wohnen bleiben, obwohl die Familie mit ihrer Verselbstständigung – nicht nur aus persönlichen Gründen des jungen Volljährigen – kalkuliert hat, dann können sich Konfliktpotentiale verstärken, deren Bewältigung wesentlich zu den Aufgaben der Jugendhilfe zählen (vgl. §§ 13, 41 SGB VIII). Für die Jugendhilfe eröffnet sich deshalb – aus dem absehbaren Beratungs- und Unterstützungsbedarf junger erwerbsloser Volljähriger, die in Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern leben - geradezu zwangsläufig ein zusätzliches und neues Feld der Kooperation mit den Jobcentern. Im Mittelpunkt werden hierbei die Ausnahmetatbestände für die Zustimmung zum Auszug dieser jungen Volljährigen stehen: Was sind aber „schwerwiegende soziale Gründe“ im Einzelfall? Die fachliche

---

<sup>18</sup> vgl. Durchführungshinweise der BA für die Anwendung des SGB II Rz. 33.47

Begründung dieser unbestimmten Rechtsbegriffe ist bei jungen Menschen, die sich in Konflikten um ihre Verselbständigung befinden, sozialpädagogisch geprägt und von der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall zu beurteilen. Die Stellungnahme der BAG Jugendsozialarbeit<sup>19</sup> trifft hierzu Vorgaben: Junge Erwachsene sollten einen eigenen Haushalt gründen können, wenn

- der junge Mensch in seinem angestrebten Beruf an einem anderen Wohnort bessere berufliche Chancen hat,
- es für die Entwicklung des jungen Menschen sinnvoll ist, sich von der Familie abzulösen, weil es seiner Verselbstständigung dient oder wenn die Familiensituation die Weiterentwicklung des jungen Menschen hemmt,
- der junge Mensch durch sein soziales Wohnumfeld in seiner Entwicklung behindert wird,
- der junge Mensch selbst eine Partnerschaft eingehen oder eine Familie gründen möchte,
- der Verbleib im Elternhaus aus anderen Gründen für den jungen Menschen nicht zumutbar ist.

Diese Fragen nach sozialpädagogischer Fachlichkeit im Einzelfall zu beurteilen, setzt die Mitwirkung der Fachbehörde Jugendamt evident voraus. Offen bleibt bei dieser neuen Zusammenarbeit zweier Behörden, ob die Stellungnahme des Jugendamtes im Einzelfall vom zuständigen Sachbearbeiter des Jobcenters akzeptiert wird. Und für den Fall, dass die Stellungnahme nicht akzeptiert werden sollte, ob dann nicht der junge Mensch wegen der jugendhilferechtlichen Stellungnahme eine Verselbstständigungshilfe durch das Jugendamt zu Recht verlangen könnte (insbesondere: Sozialpädagogisch begleitetes Jugendwohnen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII). Die Entwicklung der Zusammenarbeit der Jobcenter und der Jugendhilfe und deren Folgen sind bislang noch völlig offen.

---

<sup>19</sup> Stellungnahme der BAG Jugendsozialarbeit zum „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ (BT-Drucksache 16/99), in: Jugend Beruf Gesellschaft, Heft 1/2006, S. 80 ff.

## **5. Zur weiteren Entwicklung der Zusammenarbeit**

Es ist festzustellen, dass die Jugendämter (mit ihren Allgemeinen Sozialen Diensten) für die Klientel der Jugendsozialarbeit keine primäre Anlaufstelle sind. Dies sind vielmehr die Arbeitsagenturen, die Jobcenter und – in begrenztem Umfang – die Angebote freier (und öffentlicher) Träger. Eine sinnvoll differenzierte Zuweisung von vermittlungsbezogenen SGB II- und sozialpädagogisch ausgerichteten SGB VIII-Leistungen könnte deshalb bereits am Zugangssystem scheitern. Der „Königsweg“ kann daher nur in einer geregelten Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe einerseits und Jobcentern bzw. Arbeitsagenturen andererseits bestehen, wie es der Gesetzgeber für die SGB II-Leistungsträger in § 18 SGB II und für die Jugendhilfeträger in § 81 SGB VIII vorsieht und beispielsweise die Bundesagentur für Arbeit, die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe und der Deutsche Verein empfehlen. Als Instrumente der Kooperation und Abstimmung bieten sich auf struktureller Ebene die unter Federführung der SGB II-Träger durchzuführenden (nicht gesetzlich gefassten) Jugendkonferenzen sowie unter Federführung der Jugendhilfeträger die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII an. Hierbei gilt es, mittels verbindlicher öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen die Zusammenarbeit der beteiligten Leistungsträger an der Schnittstelle konkurrierender Leistungen zu regeln. Auf der Fallebene ist auf Seiten des Jobcenters die Einbeziehung der öffentlichen oder freien Jugendhilfeträger in die Beratungsarbeit sinnvoll, auf Seite der Jugendhilfe bieten sich Hilfeplangespräche analog § 36 SGB VIII unter Beteiligung der Fachkräfte des Jobcenters an. Hier kann gemeinsam entschieden werden, ob und ggf. welche Hilfen junge Menschen aus dem Leistungskatalog des SGB II bzw. des SGB VIII benötigen und wer das Fallmanagement und die Leistungserbringung übernimmt. Unverzichtbare Voraussetzung für eine Kooperation ist allerdings die finanzielle und fachliche Leistungsbereitschaft der Jugendhilfeträger, sofern jugendhilfespezifischer Förderbedarf vorliegt.

## **6. Good practice: Das Jugendberatungshaus Berlin Mitte**

Abschließend sei ein good-practice-Projekt beschrieben, das die im vorliegenden Beitrag skizzierten Rechtsgrundlagen, Anregungen und Forderungen in Bezug auf eine Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter bereits sehr weitreichend umsetzen:

Im „Jugendberatungshaus compass.mitte“ werden Jugendliche und junge Erwachsene des Bezirks Mitte von Berlin betreut, die aufgrund sozialer, persönlicher und schulischer Voraussetzungen erhöhte Schwierigkeiten beim Übergang Schule, Ausbildung und Beruf haben und auf zusätzliche sozialpädagogische Unterstützung angewiesen sind. Ein zentrales Unterstützungsinstrument ist die „Aktivierende berufliche Orientierung“ (ABO) als niedrigschwelliges Angebot im Vorfeld von Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung. Es richtet sich an junge Menschen, die auf herkömmliche Weise durch schulische Maßnahmen oder andere Angebote der Bundesagentur für Arbeit noch nicht bzw. nicht mehr erreicht werden können, um sie für eine berufliche Qualifizierung zu motivieren.

Es handelt sich bei „compass.mitte“ also zunächst um ein „gewöhnliches“ Angebot der Jugendberufshilfe. Seit August 2005 allerdings wird das Beratungsteam durch Fallmanager(innen) der ARGE Berlin Mitte verstärkt, es wurde somit ein kombiniertes Angebot von Clearingstelle im Rahmen der Jugendhilfe sowie U25-Jobcenter geschaffen, in dem die Zukunftsbau GmbH, ein freier Träger der Jugendhilfe, das Jugendamt Berlin Mitte und die ARGE Berlin Mitte Hand in Hand und unter einem Dach arbeiten und die Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die entweder über das Jugendamt oder über das Jobcenter an „compass.mitte“ verwiesen werden, durch drei Berater(innen) des freien Trägers, eine Mitarbeiterin des Jugendamtes sowie vier Fallmanager(innen) des Jobcenters betreut werden.

Auch bei dem zentralen Instrument der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter, der „Aktivierenden beruflichen Orientierung“ (ABO) mit derzeit 200 Plätzen handelt es sich zunächst um ein „gewöhnliches“ Angebot der Jugendberufshilfe, das mittels Profiling, Berufsorientierung, Bewerbungstraining, schuli-

scher Bildung, betrieblicher Praktika, Gruppenangeboten, Einzelfallhilfen und Vermittlung auf die Ermittlung individueller Voraussetzungen für die berufliche Orientierung und Integration der Teilnehmer(innen) in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt, die Festlegung einer mittel- bis langfristigen Hilfe-, Qualifizierungs- und Berufswegeplanung sowie auf die Umsetzung und Begleitung erster Integrationschritte zielt. Die kooperierenden Träger haben jedoch die Finanzierung dieser Maßnahme auf einer ungewöhnlichen Grundlage aufgebaut: Es handelt sich bei ABO um eine Förderung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II – Entgeltvariante – i.V.m. Jugendberufshilfe gemäß § 13 Abs. 2 SGB VIII und § 11 AG KJHG für das Land Berlin, also um von Jobcenter und Jugendhilfe gemeinsam finanzierte „Ein-Euro-Jobs“.

Dass der Gesetzgeber mit § 16 Abs. 3 SGB II<sup>20</sup> etwas völlig anderes im Sinn hatte, als Jugendberufshilfeangebote im Rahmen der Jugendhilfe zu finanzieren, ist offensichtlich. Jedoch machen die kooperierenden Träger kreativ und im Sinne der jungen Menschen von der Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB II<sup>21</sup> Gebrauch, nach der die Agentur für Arbeit bei Hilfebedürftigen ohne Berufsabschluss, die nicht in eine Ausbildung vermittelt werden können, darauf hinwirken soll, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt. So übernimmt die ARGE Berlin Mitte die Sach- und Personalkosten für die Durchführung der Maßnahme sowie die Vergütung der Teilnehmer(innen), während das Bezirksamt Mitte von Berlin (Abteilung Jugend und Finanzen) die Kosten der Sozialpädagogischen Begleitung finanziert.

---

<sup>20</sup> § 16 Abs. 3 SGB II: „Für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die keine Arbeit finden können, sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Werden Gelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche Arbeiten nicht nach Absatz 1 als Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gefördert, ist den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuzüglich zum Arbeitslosengeld II eine angemessene Entschädigung für Mehraufwendungen zu zahlen; diese Arbeiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts; die Vorschriften über den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz sind entsprechend anzuwenden; für Schäden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit haften erwerbsfähige Hilfebedürftige nur wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.“

<sup>21</sup> § 3 Abs. 2 SGB II: „Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten beiträgt.“

Um darzustellen, auf welchem hohen Niveau Jugendhilfe und Jobcenter auf Fall-ebene zusammen arbeiten, werden im Folgenden die komplexen abrechnungs- und verfahrenstechnischen Regelungen zusammenfassend skizziert:

Abrechnungstechnisch handelt es sich bei ABO um eine Maßnahme nach § 13 Abs. 2 SGB VIII unter Mitzeichnung der Fallmanager(innen) gemäß § 16 Abs. 3 SGB II. Die Prüfung auf Förderung erfolgt gemeinsam durch die Fallmanager(innen) und Berater(innen) der Jugendhilfe auf Basis einer gemeinsamen Stellungnahme zur Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme und einer Darstellung der Tatbestandsmerkmale sozialer Benachteiligung bzw. individueller Beeinträchtigung. Aufgrund der gemeinsamen Kostenträgerschaft kann auf eine Überprüfung der Vorrangigkeit von SGB II bzw. SGB VIII verzichtet werden. Die Bestätigung der Kostenübernahme erfolgt durch die Fallmanager(innen) und den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes per gemeinsamer Endzeichnung. Die Zuweisung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II erfolgt durch Bewilligungsbescheid der ARGE Berlin Mitte an die Zukunftsbau GmbH als Träger des Jugendberatungshauses, die Abrechnung gegenüber dem Maßnahmeträger erfolgt kalendermonatlich durch namentliche Rechnungslegung.

Verfahrenstechnisch ist zu unterscheiden, ob der Erstkontakt über die Jugendhilfe oder über das Jobcenter erfolgt. Im ersten Fall wird zunächst von den Fallmanager(inne)n per EDV geklärt, ob SGB II oder SGB III anzuwenden ist, da ABO nur für SGB II-Kunden zur Verfügung steht, die bereits im Leistungsbezug stehen. SGB III-Kunden werden an das Kundenzentrum bzw. die Berufsberatung des Jobcenters sowie bei Bedarf an das Jugendamt verwiesen. Sind die Fallmanager(innen) aufgrund der Zugangsvoraussetzungen des SGB II zuständig, wird von den Jugendberater(inne)n nach Prüfung des Unterstützungsbedarfs unter Mitzeichnung der Fallmanager(innen) eine Stellungnahme in Bezug auf ABO für den ASD verfasst. Stimmt dieser der Maßnahme zu, wird dies von den Fallmanager(inne)n softwareseitig in CoArb (Computerunterstütztes Arbeitsvermittlungsprogramm) vermerkt, auf Seiten der Jugendhilfe wird das Hilfeplanverfahren eingesetzt und auf Seiten

der Fallmanager(innen) die Eingliederungsvereinbarung geschlossen. Aus CoArb heraus wird ein Vermittlungsvorschlag generiert, der an den jungen Menschen und in Durchschrift an den durchführenden freien Träger der Jugendhilfe versandt wird. Der Maßnahmeträger meldet den Fallmanager(inne)n zurück, ob der Kunde (die Kundin) erschienen ist oder nicht. Im Verlauf der Maßnahme werden nun weitere Gespräche mit dem jungen Menschen durch die Fallmanager(innen) geführt und die weitere Verlaufs- und Entwicklungsplanung zur Information der Leistungsabteilung in CoArb dokumentiert. Parallel werden Gespräche mit dem jungen Menschen durch die Jugendberater(innen) geführt, um zu prüfen, ob weitere, andere oder intensivere Jugendhilfemaßnahmen erforderlich sind.

Erfolgt der Erstkontakt über die Arbeitsvermittlung im Jobcenter, so wird dem jungen Menschen das Angebot gemacht, sich an das Jugendberatungshaus zu wenden. Es erfolgt ein entsprechender Eintrag in CoArb, jedoch wird kein Mitwirkungsschreiben erstellt. Die Fallmanager(innen) im Jugendberatungshaus vermerken in CoArb, wenn der junge Mensch das Angebot annimmt, es erfolgt in diesem Fall der Wechsel von der Arbeitsvermittlung zum Fallmanagement. Das weitere Verfahren läuft dann wie oben beschrieben. Verläuft ABO problematisch, informiert der Durchführungsträger das Jugendberatungshaus, das Fallmanagement erstellt zur Information der Arbeitsvermittlung des Jobcenters einen Eintrag in CoArb. Mit dem jungen Menschen werden Gespräche von Seiten des Fallmanagements und der Jugendhilfe geführt. Auch bei Maßnahmeabbruch verbleibt der junge Mensch in der Betreuung des Fallmanagers (der Fallmanagerin) des Jugendberatungshauses.

In einer Projektauswertung zu Beginn des Jahres 2006 benennen der Teamleiter des Jobcenters Berlin Mitte und die Verantwortliche des Jugendberatungshauses hilfreiche und hinderliche Faktoren: Als hilfreich werden u. a. die bereits vorhandenen Netzwerke des Jugendberatungshauses, die kurzen Wege und die guten, detaillierten und zeitsparenden Schnittstellenregelungen zwischen Jugendhilfe und Jobcenter benannt. Kritische Faktoren stellen u. a. das umfassende Prüfverfahren zweier Kostenträger, die zeitaufwändige Phase der Antragstellung auf ALG II bei jungen Volljährigen sowie der hohe Zeitaufwand für formale Klärungen

(z. B. Schulpflicht, Arbeitserlaubnis) sowie die Einbindung weiterer Institutionen (z. B. Suchtberatung, Schuldnerberatung) dar. Als hinderlich wird darüber hinaus beschrieben, dass die Teilnahme an ABO für bildungsferne Elternhäuser als finanziell schwierig bewertet und entsprechend Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (MAE) der Vorzug gegeben wird. Schließlich ist festzustellen, dass ein großer Teil der jungen Menschen, die im Jugendberatungshaus Hilfe suchen, noch nicht einmal ABO-fähig sind.